



Mit der Förderung durch das Landesgemeinerverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) unterstützt das Land Baden-Württemberg seine Landkreise, Städte und Gemeinden sowie Verkehrsunternehmen beim Bauen, Aus- und Umbauen ihrer Verkehrsinfrastruktur. Im Mittelpunkt stehen dabei Maßnahmen, die die Verkehrswende hin zu einer klima-, menschen- und umweltfreundlichen Mobilität vorantreiben.

Dieser Flyer gehört zu einer Serie aus mehreren Flyern, die erklären, wofür und wie die Förderung in Anspruch genommen werden kann.



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Kontakt bei Fragen

Regierungspräsidium Stuttgart

E-Mail: abteilung4@rps.bwl.de
Telefon: 0711/904-1 40 01

Regierungspräsidium Karlsruhe

E-Mail: abteilung4@rpk.bwl.de
Telefon: 0721/926-33 52

Regierungspräsidium Freiburg

E-Mail: abteilung4@rpf.bwl.de
Telefon: 0761/208-44 60

Regierungspräsidium Tübingen

E-Mail: abteilung4@rpt.bwl.de
Telefon: 07071/757-34 02

Herausgeber:

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg
Dorotheenstraße 8 · 70173 Stuttgart
www.vm.baden-wuerttemberg.de

Realisation und Gestaltung:

Fairkehr Agentur & Verlag, www.fairkehr.de

Titelfoto: [klikkipetra/shutterstock.com](https://www.shutterstock.com)

Fotos: [Ilhan Balta/Fotolia](https://www.fotolia.com); [Yuriy Golub/shutterstock.com](https://www.shutterstock.com); [Thomas Demarczyk/istockphoto.com](https://www.istockphoto.com)



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Lärmschutz, saubere Luft und ruhige Ortsmitten

Förderung für Ihre Kommune

Bis zu
50 %
Förderung



Stand: Juli 2021



Mobilität und Lebensqualität.
Für Stadt und Land.

Was wird gefördert?

Lärm und Abgase machen krank. Deshalb will das Land Baden-Württemberg seine Bürgerinnen und Bürger vor der Belastung mit diesen Emissionen schützen. Über das Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) bezuschusst es Maßnahmen, die Lärm und Luftschadstoffe aus dem Verkehrssektor reduzieren. Eine Förderung ist dort möglich, wo die Lärmsanierungswerte oder Luftschadstoffgrenzwerte überschritten werden. Auch die Entwicklung lebendiger und verkehrsberuhigter Ortsmitten unterstützt das Land in diesem Zusammenhang. Beispiele für förderfähige Maßnahmen:



Der Bau von lärmabschirmenden Wänden oder Wällen sowie das Aufbringen leiser Fahrbahnbeläge



Die Installation von Lärmschutzfenstern in Gebäuden an lauten Straßen, um die Lärmbelastung im Innenraum zu reduzieren



Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung von Ortsmitten, Fahrbahnverengungen oder das Reduzieren von Kfz-Fahrbahnen und -Stellplätzen

Wer kann Fördermittel erhalten?

- › Gemeinden und Landkreise
- › Kommunale Zusammenschlüsse, insbesondere Zweckverbände
- › Bevollmächtigte kommunale Baulastträger bei baulastträgerübergreifenden und zusammenhängenden Maßnahmen

Angaben zur Höhe der Förderung

Das Land fördert bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Bau- und Grunderwerbskosten und gewährt eine Planungskostenpauschale von 10 Prozent dieser Investitionen (aufgrund der Pandemie vorübergehend auf 15 Prozent erhöht).

Für den Einbau lärmindernder Fahrbahnbeläge sind 30 Euro/m² förderfähig. Bei passiven Lärmschutzmaßnahmen sind die zuwendungsfähigen Investitionskosten auf 75 Prozent der tatsächlichen Aufwendungen begrenzt.

Infos und Antragsunterlagen

vm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme/lgvfg

rp.baden-wuerttemberg.de/themen/wirtschaft/foederungen/fb88/strassenbau-kommunal

rp.baden-wuerttemberg.de/themen/verkehr/laerm
rp.baden-wuerttemberg.de/themen/luftreinigung

Antrag stellen und loslegen

1. Melden Sie Ihre Maßnahmen zur Aufnahme in das Förderprogramm an.
2. Stellen Sie nach erfolgreicher Aufnahme in das Programm innerhalb von drei Jahren einen Förderantrag.
3. Nach der Bewilligung des Antrags kann die Realisierung Ihres Vorhabens beginnen.

Die Anmeldung und den Förderantrag richten Sie bitte an das zuständige Regierungspräsidium, das Sie gerne beratend unterstützt.

Wenn Ihr Einzelvorhaben unterhalb der Bagatellgrenze liegt, können Sie mehrere kleine Vorhaben bündeln.

Programmanmeldung

Vorhaben können in der Regel bis zum 31. Oktober für das Folgejahr angemeldet werden. Bei entsprechender Begründung ist auch eine unterjährige Programmaufnahme möglich.

**Vorhaben
bis 31.10.
einreichen!**